

# GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung besoldungs- und reisekostenrechtlicher Vorschriften

## A. Problem und Ziel

Mit Beschluss vom 28. November 2018 - 2 BvL 3/15 - hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die niedersächsische Regelung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit für verfassungswidrig erklärt und dem Landesgesetzgeber aufgegeben, eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Die im Saarland geltenden Bestimmungen sind mit den vom BVerfG für verfassungswidrig erklärten Vorschriften des Landes Niedersachsen grundsätzlich vergleichbar und daher an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.

Die Erhöhung der Aufnahmekapazität der Justizvollzugsanstalt (JVA) Saarbrücken mit der sich hieraus ergebenden Problematik in den Bereichen Suizid- und Drogenprävention und die Größe des Personalkörpers von rd. 350 Bediensteten, dessen Führung in dem sensiblen und sicherheitsrelevanten Bereich einer JVA mit erhöhten, über das normale Maß hinausgehenden Anforderungen verbunden ist, haben zu einem Aufgaben- und Verantwortungszuwachs der Leiterin oder des Leiters und der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der JVA geführt, der eine besoldungsrechtliche Hebung dieser Funktionen erforderlich macht.

Die Beträge der in den Vorbemerkungen des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes geregelten Stellenzulagen haben – mit Ausnahme der Feuerwehrzulage – seit dem Jahre 1999 keine Erhöhung erfahren. Im Hinblick auf die in jüngster Zeit von den anderen Ländern vorgenommenen Zulageerhöhungen ist daher auch im Saarland eine Erhöhung der Stellenzulagen angezeigt.

Die Regelung über die Erstattung von Auslagen bei Reisen zum Zweck der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, bedarf einer Überarbeitung.

## B. Lösung

Die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wird unter Beachtung der Entscheidung des BVerfG am Leitbild einer sich an der Vollzeitbesoldung orientierenden Alimentation neu geregelt. Danach erhalten teildienstfähige Beamtinnen und Beamte neben der entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung gekürzten Besoldung einen Zuschlag in Höhe der Hälfte des auf Grund der begrenzten Dienstfähigkeit eingetretenen Besoldungsverlustes. Als Folge der Neuregelung ist die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit aufzuheben.

Dem gestiegenen Aufgaben- und Verantwortungsumfang der Leiterin oder des Leiters sowie der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der JVA Saarbrücken wird durch Gewährung jeweils einer eigenen Amtszulage besoldungsrechtlich Rechnung getragen.

Die in den Vorbemerkungen des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes geregelten Stellenzulagen werden im Rahmen eines abgestimmten Gesamtkonzeptes in zwei Schritten um jeweils 3 %, die gegenüber der Polizei- und Feuerwehrezulage erheblich niedrigere „Gitterzulage“, die auch in der Mehrzahl der übrigen Länder eine überproportionale Erhöhung erfahren hat, in zwei Schritten um jeweils 8 % erhöht. Hinsichtlich der Feuerwehrezulage wird der Teilbetrag erhöht, auf den sich die Zulage bis Ende 2014 belief und betragsmäßig der Polizeizulage entsprach. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Stellenzulagen wird eine deutliche Annäherung der im Saarland gezahlten Zulagen an den Durchschnitt der übrigen Länder bewirkt.

Die Regelung über die Erstattung von Auslagen bei Reisen zum Zweck der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, wird neugefasst. Mit der Änderung wird eine Parallelvorschrift des Bundes nachgezeichnet.

### **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzungen des Gesetzentwurfs keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Im Bereich des Landes weisen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen folgende Kostenvolumina auf:

Die infolge der Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit entstehenden Mehrkosten sind aufgrund der Vielzahl der hierbei im Einzelfall zu berücksichtigenden Faktoren nicht konkret bezifferbar. Im Hinblick darauf, dass es im Landesbereich derzeit nur 23 begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte gibt, die bereits nach der geltenden Rechtslage einen Zuschlag zur Teilzeitbesoldung bzw. – sofern dies für sie günstiger ist – zum fiktiven Ruhegehalt erhalten, dürften die infolge der Neuregelung entstehenden monatlichen Mehrkosten im unteren fünfstelligen Bereich liegen.

Die Ausbringung von Amtszulagen in den Besoldungsgruppen A 16 und A 13 für die Leiterin oder den Leiter und die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter der JVA Saarbrücken führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von rd. 5.300 Euro.

Die Erhöhung der in den Vorbemerkungen des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes geregelten Stellenzulagen wird im Jahre 2021 zu Mehrkosten in Höhe von rd. 165.000 Euro und im Jahre 2022 zu Mehrkosten in Höhe von rd. 338.000 Euro (einschließlich des sich aus dem Jahre 2021 ergebenden Basiseffektes) führen.

Die Neufassung der Regelung über die Erstattung von Auslagen bei Reisen zum Zweck der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, hat im Wesentlichen redaktionellen Charakter und dürfte daher keine nennenswerten Mehrkosten zur Folge haben.

**2. Vollzugaufwand**

Der Vollzugaufwand kann mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln abgedeckt werden.

**E. Sonstige Kosten**

keine

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

keine

**G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

**G e s e t z****zur Änderung besoldungs- und reisekostenrechtlicher Vorschriften****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1  
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleitete Bundesbesoldungsgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. 2020 I S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a  
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) erhält der Beamte Dienstbezüge entsprechend § 6 Absatz 1.

(2) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Absatz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die bei einer Vollzeitbeschäftigung zustünden.

(3) Wird die Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung zusätzlich reduziert, verringert sich der Zuschlag nach Absatz 2 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit.

(4) In die Zuschlagsberechnung nach Absatz 2 sind einzubeziehen:

1. das Grundgehalt,
2. monatlich gewährte Zuschüsse zum Grundgehalt sowie Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter an Hochschulen sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. der Familienzuschlag,
4. Amts- und Stellenzulagen,
5. die besondere Zulage nach § 3c des Saarländischen Besoldungsgesetzes,
6. Ausgleichs- und Überleitungszulagen.“

2. Die Besoldungsordnung A in der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Oberamtsrat“ wird der Fußnotenhinweis „<sup>22)</sup>“ angefügt.

bb) Als Fußnote 22 wird angefügt:

„<sup>22)</sup>Erhält als geschäftsleitender Beamter einer Justizvollzugsanstalt mit mindestens 300 Mitarbeitern eine Amtszulage nach Anlage IX.“

b) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor“ wird der Fußnotenhinweis „<sup>15)</sup>“ angefügt.
- bb) Als Fußnote 15 wird angefügt:  
„<sup>15)</sup>Erhält als Leiter der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken eine Amtszulage nach Anlage IX.“
3. Die Anlage IX wird in dem Abschnitt „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ wie folgt geändert:
- a) Bei Vorbemerkung Nummer 8 werden die Angabe „115,04“ durch die Angabe „118,49“, die Angabe „153,39“ durch die Angabe „157,99“ und die Angabe „191,73“ durch die Angabe „197,48“ ersetzt.
- b) Bei Vorbemerkung Nummer 9 werden die Angabe „63,69“ durch die Angabe „65,60“ und die Angabe „127,38“ durch die Angabe „131,20“ ersetzt.
- c) Bei Vorbemerkung Nummer 10 werden die Angabe „76,19“ durch die Angabe „78,10“ und die Angabe „152,38“ durch die Angabe „156,20“ ersetzt.
- d) Bei Vorbemerkung Nummer 12 wird die Angabe „95,53“ durch die Angabe „103,17“ ersetzt.
- e) Bei Vorbemerkung Nummer 25 wird die Angabe „38,35“ durch die Angabe „39,50“ ersetzt.
- f) Bei Vorbemerkung Nummer 26 werden die Angabe „17,05“ durch die Angabe „17,56“ und die Angabe „38,35“ durch die Angabe „39,50“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage IX des mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht überleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird in dem Abschnitt „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ wie folgt geändert:

1. Bei Vorbemerkung Nummer 8 werden die Angabe „118,49“ durch die Angabe „122,05“, die Angabe „157,99“ durch die Angabe „162,73“ und die Angabe „197,48“ durch die Angabe „203,40“ ersetzt.
2. Bei Vorbemerkung Nummer 9 werden die Angabe „65,60“ durch die Angabe „67,57“ und die Angabe „131,20“ durch die Angabe „135,14“ ersetzt.
3. Bei Vorbemerkung Nummer 10 werden die Angabe „78,10“ durch die Angabe „80,07“ und die Angabe „156,20“ durch die Angabe „160,14“ ersetzt.
4. Bei Vorbemerkung Nummer 12 wird die Angabe „103,17“ durch die Angabe „111,42“ ersetzt.
5. Bei Vorbemerkung Nummer 25 wird die Angabe „39,50“ durch die Angabe „40,69“ ersetzt.
6. Bei Vorbemerkung Nummer 26 werden die Angabe „17,56“ durch die Angabe „18,09“ und die Angabe „39,50“ durch die Angabe „40,69“ ersetzt.



## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf sieht folgende punktuelle Änderungen des saarländischen Besoldungs- und Reisekostenrechts vor:

- Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. November 2018 zu der im Lande Niedersachsen bisher geltenden Regelung,
- Ausbringung von Amtszulagen in den Besoldungsgruppen A 16 und A 13 für die Leiterin oder den Leiter und die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter der Justizvollzugsanstalt (JVA) Saarbrücken,
- zweistufige Erhöhung von im Landesbereich gezahlten Stellenzulagen,
- Neufassung der Regelung über die Erstattung von Auslagen bei Reisen zum Zweck der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1:**

##### Zu Nummer 1:

Mit Beschluss vom 28. November 2018 - 2 BvL 3/15 - hat das BVerfG die niedersächsische Regelung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit für verfassungswidrig erklärt und dem Landesgesetzgeber aufgegeben, eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

Zur Begründung hat der Senat angeführt, dass der Gesetzgeber die durch die begrenzte Dienstfähigkeit eingetretene Störung des wechselseitigen Pflichtengefüges zwar besoldungsmindernd berücksichtigen dürfe. Dabei müsse jedoch berücksichtigt werden, dass begrenzt dienstfähige Beamtinnen oder Beamte - anders als bei einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit - nicht vorzeitig aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Ihre Verpflichtung, die gesamte Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen, bleibe daher unberührt. Kommen sie dieser Verpflichtung im Umfang der ihnen verbliebenen Arbeitskraft nach, müsse sich ihre Besoldung an der vom Dienstherrn selbst für amtsangemessen erachteten Vollzeitbesoldung orientieren. Dabei sei der Gesetzgeber allerdings grundsätzlich berechtigt, auf die verminderte Dienstleistung der Beamtin oder des Beamten mit einer Verminderung der Besoldung zu reagieren – auch um Fehlanreize entgegenzuwirken.

Die im Saarland geltenden Bestimmungen (§ 72a des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit) sind mit den vom BVerfG für verfassungswidrig erklärten Vorschriften des Landes Niedersachsen grundsätzlich vergleichbar und daher an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. Als Folge der gesetzlichen Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wird die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit aufgehoben (siehe Artikel 5).

In seiner o.a. Entscheidung hat das BVerfG dem Gesetzgeber des Landes Niedersachsen aufgegeben, bis spätestens 1. Januar 2020 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

Um im Bereich des Saarlandes zeitgleich eine verfassungskonforme Regelung zu treffen, sieht Artikel 6 Absatz 1 vor, die Neuregelung bei begrenzter Dienstfähigkeit mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Zu § 72a Absatz 1:

Die zeitanteilige Kürzung der Dienstbezüge entspricht der derzeitigen Regelung.

Zu § 72a Absatz 2:

Dem vom BVerfG aufgestellten Leitbild einer sich an der Vollzeitbesoldung orientierenden Alimentation wird dadurch Rechnung getragen, dass der Beamtin oder dem Beamten ein Zuschlag gewährt wird, der die Hälfte des auf Grund ihrer oder seiner begrenzten Dienstfähigkeit eingetretenen Verlustes an Besoldung ausgleicht.

Mit der Neufassung der Vorschrift über die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wird sichergestellt, dass begrenzt dienstfähige Beamtinnen oder Beamte insgesamt eine deutlich höhere Besoldung erhalten als in gleichem Umfang freiwillig teilzeitbeschäftigte Beamtinnen oder Beamte. Gleichzeitig entfällt die bisher erforderliche Vergleichsberechnung, wonach Bezüge mindestens in Höhe des zu diesem Zeitpunkt fiktiven Ruhegehalts zu zahlen waren. Mit der Neuregelung erfolgt somit auch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit.

Zu § 72a Absatz 3:

Verringert eine begrenzt dienstfähige Beamtin oder ein begrenzt dienstfähiger Beamter ihre oder seine Arbeitszeit unter den Prozentsatz ihrer oder seiner Dienstfähigkeit, wird neben den Dienstbezügen gemäß § 6 Absatz 1 des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes auch der Zuschlag gekürzt. Ihr oder ihm verbleiben aber im Ergebnis höhere Bezüge als einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der mit gleichem Umfang in Teilzeit beschäftigt ist.

Zu § 72a Absatz 4:

Absatz 4 definiert abschließend den Begriff der Dienstbezüge, die bei der Berechnung des Zuschlags einzubeziehen sind. Die Auflistung entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung in § 2 Absatz 3 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Zu Nummer 2:

Im Saarland gibt es zwei Justizvollzugsanstalten.

Bei der JVA Saarbrücken handelt es sich um eine Hochsicherheitsanstalt mit rd. 350 Bediensteten, in der fast alle Vollzugsformen verortet und neben Vermögens- und Sexualstraftätern auch Verurteilte mit lebenslanger Freiheitsstrafe und teilweise angeordneter Sicherungsverwahrung inhaftiert sind.

Die JVA Ottweiler ist mit ihren rd. 150 Bediensteten für den Vollzug der Untersuchungshaft und der Jugendstrafe an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie für den offenen Vollzug an männlichen Erwachsenen zuständig.

Zu Nummer 2 Buchstabe a:

Die JVA Saarbrücken und die JVA Ottweiler haben jeweils eine geschäftsleitende Beamtin oder einen geschäftsleitenden Beamten, deren Planstellen nach Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes im Haushalt ausgewiesen sind.



Der geschäftsleitenden Beamtin oder dem geschäftsleitenden Beamten der JVA Saarbrücken obliegt die Betreuung der Beamtinnen und Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, des Sozialdienstes, des Pädagogischen Dienstes, des Psychologischen Dienstes sowie der Tarifbeschäftigten bei der JVA Saarbrücken. Die Justizvollzugsbeamtinnen oder -beamten sind aufgrund ihrer Tätigkeit im Gefangenenbereich in erhöhtem Maße psychisch belastet, was eine intensive einzelfallbezogene Betreuung unter Einbeziehung aller Möglichkeiten der betrieblichen Integration und der Gesundheitsvorsorge erfordert.

Die geschäftsleitende Beamtin oder der geschäftsleitende Beamte der JVA Saarbrücken ist ferner in laufenden Personalangelegenheiten mit der Vertretung der Leiterin oder des Leiters der JVA beauftragt. Ihr oder ihm obliegen zudem die Ermittlungsführung in Disziplinarverfahren sowie umfangreiche Prüf-, Mitwirkungs- und Aufsichtspflichten als Zahlstellenaufsichtsbearbeiterin oder -bearbeiter sowie im Bereich der Dienstplanung und der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung mit ihren insgesamt 15 angeschlossenen Eigen-, Fremd- und Versorgungsbetrieben.

Darüber hinaus fällt in ihre oder seine Zuständigkeit die Erstellung und persönliche Eröffnung der dienstlichen Beurteilungen für rd. 280 Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes.

Der mit der Wahrnehmung der Geschäftsleitungsfunktion an der JVA Saarbrücken verbundene Aufgabenbereich ist alleine schon aufgrund des mehr als doppelt so großen zu betreuenden Personalkörpers wesentlich aufwändiger als das Aufgabengebiet der geschäftsleitenden Beamtin oder des geschäftsleitenden Beamten der JVA Ottweiler und übersteigt sowohl qualitativ als auch von seinem Umfang her die üblichen Anforderungen an Inhaberinnen oder Inhaber eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes. Den besonderen Anforderungen, die sich aus der Geschäftsleitungsfunktion an der JVA Saarbrücken ergeben, wird daher durch Gewährung einer Amtszulage Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Der Aufgaben- und Verantwortungsumfang der Leiterin oder des Leiters der JVA Saarbrücken hat infolge der Erhöhung der Aufnahmekapazität der JVA Saarbrücken auf mittlerweile nahezu 700 Inhaftierte insbesondere in den Bereichen Suizid- und Drogenprävention sowie bei der Sanktionierung von Verstößen gegen die Anstaltsordnung einen deutlichen Zuwachs erfahren. Hinzu kommt die Größe des Personalkörpers, dessen Führung in dem sensiblen und sicherheitsrelevanten Bereich einer JVA mit einem erhöhten, über das normale Maß hinausgehenden Verantwortungsprofil verbunden ist.

Der mit der Wahrnehmung dieser Leitungsfunktion verbundene Aufgaben- und Verantwortungsbereich übersteigt damit sowohl quantitativ als auch qualitativ die üblichen Anforderungen an Inhaberinnen oder Inhaber eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16. Den besonderen Anforderungen, die sich aus der Funktion der Leiterin oder des Leiters der JVA Saarbrücken ergeben, wird daher durch Gewährung einer Amtszulage Rechnung getragen.

Zu Nummer 3:

Die Beträge der in den Vorbemerkungen des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes geregelten Stellenzulagen haben – mit Ausnahme der Feuerwehzulage – seit dem Jahre 1999 keine Erhöhung erfahren. Dabei ist zu beachten, dass die Erhöhung der Feuerwehzulage zum 1. Januar 2015 zum Ausgleich dafür vorgenommen wurde, dass die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr aufgrund der besonderen Dienstplangestaltung nicht an dem im Rahmen der Spitzengespräche zwischen den Gewerkschaften und der Landesregierung zur „Zukunftssicheren Landesverwaltung“ vereinbarten Abgeltungssystem für Dienst zu wechselnden Zeiten partizipieren konnten.

Im Hinblick auf die in jüngster Zeit von den anderen Ländern vorgenommenen Zulageerhöhungen ist daher auch im Saarland eine Erhöhung der Stellenzulagen angezeigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht ein abgestimmtes Gesamtkonzept für eine zweistufige Erhöhung der in den Vorbemerkungen des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes geregelten Stellenzulagen vor. Die vorgesehene Erhöhung betrifft folgende Stellenzulagen:

- Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Sicherheitsdiensten nach Vorbemerkung Nummer 8 (Sicherheitszulage),
- Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben nach Vorbemerkung Nummer 9 (Polizeizulage),
- Zulage für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr nach Vorbemerkung Nummer 10 (Feuerwehrezulage),
- Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten nach Vorbemerkung Nummer 12 (sog. Gitterzulage),
- Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker nach Vorbemerkung Nummer 25 (Meisterzulage) und
- Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung nach Vorbemerkung Nummer 26 (Außendienstzulage).

Der Gesetzentwurf sieht vor, die genannten Stellenzulagen in zwei Schritten um jeweils 3 %, die gegenüber der Polizei- und Feuerwehrezulage erheblich niedrigere „Gitterzulage“, die auch in der Mehrzahl der übrigen Länder eine überproportionale Erhöhung erfahren hat, in zwei Schritten um jeweils 8 % zu erhöhen. Hinsichtlich der Feuerwehrezulage wird der Teilbetrag erhöht, auf den sich die Zulage bis Ende 2014 belief und betragsmäßig der Polizeizulage entsprach; damit wird eine im Vergleich zur Polizeizulage überproportionale Erhöhung der Feuerwehrezulage ausgeschlossen.

Artikel 6 Absatz 2 und 3 sehen vor, dass die Zulageerhöhungen in den Jahren 2021 und 2022 jeweils zum 1. Januar wirksam werden.

#### **Zu Artikel 2:**

Die Vorschriften enthalten die zur Umsetzung der zweiten Stufe der Erhöhung der Stellenzulagen notwendigen Anpassungen der in Anlage IX des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes genannten Zulagebeträge. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 verwiesen.

#### **Zu Artikel 3:**

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2. Ausbringung der Amtszulagen für die geschäftsleitende Beamtin oder den geschäftsleitenden Beamten und die Leiterin oder den Leiter der JVA Saarbrücken in der Anlage 13 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019 bis 2021.

**Zu Artikel 4:**

Die Regelung über Erstattung von Auslagen bei Reisen zum Zweck der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, wird nach dem Vorbild der Bundesregelung neugefasst.

Reisen zum Zweck der Ausbildung oder Fortbildung, die nur teilweise im dienstlichen, zum Teil aber auch im persönlichen Interesse liegen, sind keine Dienstreisen. Auslagen können auch in diesen Fällen erstattet werden; ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Erstattet werden können nachgewiesene notwendige Auslagen für Verpflegung und Unterkunft; pauschale Tage- und Übernachtungsgelder werden im Rahmen dieser Vorschrift nicht gewährt. Auf Verpflegungsauslagen ist die (häusliche) Ersparnis einer Mahlzeit anzurechnen. Das bei Dienstreisen zustehende Tage- und Übernachtungsgeld bildet die Obergrenze dieser Auslagenerstattung.

Soweit für bestimmte gleichartige Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen aufgrund eines über längere Zeit durchgeführten Abrechnungsverfahrens zuverlässige Erfahrungswerte über die notwendigen Verpflegungs- und Unterkunftsauslagen vorliegen, kann eine nach dem Grad des dienstlichen Interesses an der Veranstaltung abgestufte Pauschvergütung festgesetzt werden.

Die Zustimmung der obersten Dienstbehörde stellt sicher, dass in deren Zuständigkeitsbereich die Vorschrift einheitlich angewandt wird. Diese Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind dabei insbesondere der Zweck der Veranstaltung und das Maß der dienstlichen und persönlichen Interessen zu berücksichtigen.

**Zu Artikel 5:**

Die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wird durch den neuen § 72a des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes abschließend geregelt. Einer ergänzenden Regelung durch Verordnung bedarf es somit zukünftig nicht mehr. Die bisher im Saarland geltende Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit ist daher ersatzlos aufzuheben.

**Zu Artikel 6:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.